



Positionspapier des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. zu Übergangsregelungen für die Wiederaufnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebes für den Tauchsport in der erhöhten Corona-Infektionsphase

Stand: 20.11.2020

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	2
1. Allgemeine Hinweise.....	3
2. Regelungen für das Breitensportliche Tauchen mit und ohne Gerät	4
2.1 Im Schwimmbad	4
2.2 Im Freigewässer im Rahmen des autonomen Tauchens	5
2.3 Tauchausbildung.....	5
2.4 Besonderheiten zum Apnoetauchen (Breitensport).....	5
3. Regelungen für den Leistungssport (Finswimming, Orientierungstauchen, Unterwasserrugby, Unterwasserhockey)	6
3.1 Training allgemein	6
3.2 Training an Land.....	6
3.3 Training im Freigewässer	6
3.4 Training im Schwimmbad	7
3.5 Wettkampfbetrieb	7
3.6 Apnoe Leistungssport	8
4. Regelungen für die Visuellen Medien.....	8
5. Aus- und Weiterbildung	9
6. Versammlungen	9
7. Messen.....	10

Herausgegeben vom Verband Deutscher Sporttaucher

Berliner Str. 312, 63067 Offenbach | Telefon +49699819025 | www.vdst.de | info@vdst.de

Vorwort

Das Sporttauchen im VDST muss als Oberbegriff für viele unterschiedliche breiten-, wettkampf- und leistungssportliche Aktivitäten verstanden werden. Die Ausübung findet sowohl im Schwimmbad (Hallen- und Freibad) als auch im Freigewässer statt.

Die Schwimmbadaktivitäten umfassen neben dem Breitensportlichen Tauchtraining die Sportarten Finswimming (Flossenschwimmen) und Apnoe als Individualsportarten sowie Unterwasserhockey und -rugby als Mannschaftssportarten. Das Orientierungstauchen wird in Einzel- und Mannschaftsdisziplinen ausschließlich im Freiwasser durchgeführt. Es ist die einzige Wettkampf-Sportart im Tauchen, die die Tauchausbildung zur Voraussetzung hat, kann aber auch an der Wasseroberfläche trainiert werden (mit „Schnorchel-OT“ Gerät). Außerhalb der OT-Saison (Freiwasser) wird vor allem Finswimming trainiert.

Im Leistungssport findet das Training der KaderathletInnen im Wesentlichen dezentral in den Heimatvereinen statt. Die VDST-Bundesleistungszentren sind als Anlaufstationen der KaderathletInnen zu verstehen. Daher sind die Vereine von wesentlicher Bedeutung für eine erfolgreiche Arbeit im Leistungssport.

Die Coronavirus-Pandemie hatte den organisierten und vereinsbasierten Tauchsport fast vollständig zum Stillstand gebracht. Mit einer zunehmenden Aufhebung der Beschränkungen stehen wir vor der Herausforderung, den sicheren Wiedereinstieg in das Training und das Sporttreiben unter Berücksichtigung der jeweils gültigen regionalen Vorschriften zu organisieren und auch den Wettkampfbetrieb unter Auflagen wieder zu ermöglichen, genauso wie bei zunehmenden Beschränkungen den möglichen Rahmen der sicheren Sportausübung zu nutzen.

Gemeinsam mit den VDST-Fachbereichen Ausbildung, Leistungssport, Visuelle Medien, der VDST-Jugend und den Experten aus dem VDST-Fachbereich Medizin sowie den uns angeschlossenen Landesverbänden haben wir dieses Positionspapier erarbeitet, das den Prozess des Schaffens von Voraussetzungen für den Wiedereinstieg in das vereinsbasierte Sporttreiben unterstützen soll, auch wenn es zeitweilig zu erneuten Einschränkungen kommen kann.

Die dargestellten Regelungen und Empfehlungen dieses Positionspapiers sind als Richtschnur gedacht, die an die regionalen Vorschriften angepasst werden müssen und sich jederzeit in Abhängigkeit der weiteren Entwicklungen verändern können. Von daher werden wir auch an diesem Papier in den nächsten Wochen immer wieder Änderungen vornehmen.

Der Begriff „regionale Vorschriften“ ist in diesem Positionspapier als allgemeiner Begriff zu verstehen und umfasst die jeweiligen Landesverordnungen, regionale Verordnungen der Kreise, Städte, Kommunen etc. sowie die Vorgaben der regionalen Sportstätten-, Schwimmbadbetreiber. etc.

Dennoch sollten wir immer für das Eintreten, was sicher machbar und möglich ist, und an der einen oder anderen Stelle auch darüber nachdenken, neue Wege zu beschreiten, um unser tauchsportliches Leben trotz Pandemie sicher und mit Freude ausüben zu können.

1. Allgemeine Hinweise

Die nachfolgenden Hinweise gelten allgemein für alle Facetten unseres Sports.

- Die örtlich gültigen und bekannten Abstandsregelungen über Wasser sind einzuhalten.
- Ein Mund-Nase-Schutz ist in Innenräumen möglichst immer und auch überall dort zu tragen, wo die örtlich gültigen und bekannten Abstandsregeln nicht eingehalten werden können oder die regionalen Vorschriften dieses vorschreiben..
- Körperkontakt ist zu vermeiden.
- Vor- und Nachbesprechungen sind mit einem Abstand von 2 m durchzuführen.
- Regelmäßiges und situationsabhängiges Waschen der Hände mit Seife oder Nutzung eines wirksamen Desinfektionsmittels.
- Husten- und Niesetikette einhalten (in die Ellenbeuge, von Personen abgewendet).
- Anreise zum Gewässer oder Schwimmbad bei nichthäuslichen Gemeinschaften nach Maßgaben der örtlichen Bedingungen.
- Risikogruppen laut Definition des RKI¹ sind besonders zu schützen.
- Bei Husten, Fieber und/oder Atemnot, als typische Symptome, ist frühzeitig ein Arzt telefonisch zu kontaktieren. Trainings- und Sportstätten dürfen in diesem Fall nicht aufgesucht werden.
- Bei positiver Covid-19-Testung sind die direkten Tauch- und Trainingspartner nach Möglichkeit und freiwillig darüber zu informieren.
- Die Nutzung der Corona-WarnApp der Bundesregierung ist eine gute und sinnvolle Möglichkeit zur Kontaktnachverfolgung.
- Bei akuter Erkrankung erlischt die Tauch- und Sporttauglichkeit unmittelbar.
- Nach jeder COVID-19 Erkrankung ist zur Frage der Tauchtauglichkeit ein/ eine erfahrener/ erfahrene Taucherarzt/-ärztin und zur Sporttauglichkeit ein/eine erfahrener/erfahrene SportmedizinerIn zur weiteren Entscheidung zu kontaktieren.
- Das Verleihen von Ausrüstungsgegenständen kann nach den aktuell gültigen Regeln der Tauchausbildung erfolgen („Zeitlich befristete Regelungen zur VDST Tauchausbildung (DTSA-, Prüfer-, SK-Ordnung) während der Corona Pandemie“, zu finden auf der VDST-Webseite bei den „Downloads zu Corona“ unter <https://www.vdst.de/ueber-uns/wichtig/corona-news/>).
- Anwesenheitslisten sind gemäß den regionalen Vorschriften zu führen.
- Für die Zulassung von Zuschauern z.B. bei Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen, müssen Vorkehrungen getroffen werden, dass die Abstände gemäß der regionalen Vorschriften konsequent eingehalten werden können, die Anwesenheiten durch entsprechende Kontaktlisten sichergestellt wird, umso eine eindeutige Kontaktnachvollziehbarkeit zu gewährleisten, sowie die Anzahl der Zuschauer entsprechend der Wettkampfstätte begrenzt wird. Die konkreten Maßnahmen müssen mit den regional zuständigen Gesundheitsbehörden abgestimmt und nach den regional geltenden Vorschriften durchgeführt werden.
- Für die Durchführung von Sportveranstaltungen sind auch die Hygienestandards des DOSB zu beachten (https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/Broschuere_DINA4_Hygienestandards_20201022_Ansicht.pdf)

¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

2. Regelungen für das Breitensportliche Tauchen mit und ohne Gerät

2.1 Im Schwimmbad

In der Stellungnahme des Umweltbundesamtes vom 12. März 2020 „Coronavirus SARS-CoV-2 und Besuch in Schwimm- oder Badebecken...“² wird klargestellt, dass nach bisherigen Erkenntnissen im normgerecht gereinigten und desinfiziertem Badewasser keine Coronaviren überdauern. Schwimmbäder sind bereits vor der Pandemie unter sehr hohen Hygieneanforderungen betrieben worden. Unter Berücksichtigung dieser Darstellung sind die Empfehlungen für das Sporttreiben im Schwimmbad erstellt worden.

- Umkleiden und Duschen muss unter den strengen Hygienevorschriften der jeweiligen Schwimmbäder durchgeführt werden.
- Die ABC-Ausrüstung muss außerhalb der Aktivität sicher in der Tasche verwahrt werden.
- Es sollte kein überlastender Sport stattfinden, d.h. es wird empfohlen, unterhalb der maximalen Leistungsgrenze zu bleiben.
- Die Trainingsgruppen sind so zu gestalten, dass der Mindestabstand zwischen den Sporttreibenden entsprechend dem regional vorgeschriebenen Mindestabstand an der Wasseroberfläche immer eingehalten werden kann.
- Trainingsinhalte sollten nach Möglichkeit nur Übungen ohne Körperkontakt beinhalten und mit Abstand durchführbar sein. Sofern Übungen mit Körperkontakt erforderlich sind, können diese auch in dem Umfang geübt werden, wie es die regionalen Vorschriften zulassen.
- Partnerübungen/Rettungsübungen mit Austausch der Atemregler untereinander sind untersagt.
- In Abhängigkeit der verfügbaren Bahnen und regionalen Vorschriften muss eine maximale Teilnehmerzahl pro Trainingsgruppe festgelegt werden.
- Hierzu sollten vorab Trainingslisten erstellt werden, die die Namen der jeweils Trainierenden enthalten und das jeweilige Zeitfenster des Trainings benennen.
- Überschneidungen von Trainingsgruppen im Eingangs- und Ausgangsbereich sollten durch exakte Terminvergabe vermieden werden.
- Es wird empfohlen, dass Trainingsgruppen in ihrer Zusammensetzung konstant bleiben und nicht wechseln.
- Ein Aufschwimmen und somit ein Körperkontakt ist zu vermeiden, der regional vorgeschriebene Mindestabstand auf der Bahn muss eingehalten werden
- Ein Aufenthalt an der Start- und Wendebürcke sollte minimiert werden, dabei sind die regional geltenden Vorschriften und Mindestabstände einzuhalten.
- Die Teilnehmenden eines Trainings, die die Corona Warn App des RKI installiert haben, sollen dazu ermuntert werden, während des Trainings die Mobiltelefone über mindestens 30 Minuten am selben Ort zu lagern.

² https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/374/dokumente/stellungnahme_uba_sars-co2_badebecken.pdf

2.2 Im Freigewässer im Rahmen des autonomen Tauchens

Tauchen im Freigewässer kann unter Berücksichtigung folgender Voraussetzungen sicher durchgeführt werden:

- Die unterschiedlichen regionalen Vorschriften sind hierbei stets zu berücksichtigen.
- Der Kontakt mit Atemregler, Maske und Schnorchel des Tauchpartners/der Tauchpartnerin ist zu vermeiden.
- Das Anlegen der Ausrüstung muss selbständig erfolgen und deshalb gut geübt sein.
- Der vollständige und sichere Buddy Check wird aus der Distanz mit Demonstration aller Funktionen der VDST Ausrüstungskonfiguration durchgeführt.
- Notfallmaßnahmen müssen bei der Tauchgangs-Vorbesprechung ausführlich behandelt werden, weil sie im Notfall, trotz Restrisiko einer Infektion, erforderlich sind.
- Die in den VDST Sicherheitsstandards und in der DTSA Ordnung genannten Regeln zur Tauchgruppenzusammensetzung und zu den empfohlenen Tauchtiefen gelten wieder uneingeschränkt.
- Beide Tauchenden haben redundante Systeme - d.h. sie haben zwei komplette Atemregler an getrennt absperrbaren Ventilen und führen so viel Luftvorrat mit sich, dass eine Notatmung aus dem Regler des/der TauchpartnerIn (Out of Air) ausgeschlossen werden kann.
- Gasvorrat: Bei der Tauchgangs-Planung werden Zuschläge für den Gasvorrat eingerechnet, Konkret: Übergangsweise rechnen wir bei der Tauchgangs-Planung mit einem erhöhtem Atemzeitvolumen (25l/min).

2.3 Tauchausbildung

Auch für die Tauchausbildung gelten die jeweils gültigen regionalen Vorschriften, vor allem was die Zusammensetzung der Tauchgruppen betrifft. Die zeitlich befristeten Regelungen zur VDST-Tauchausbildung sind einzuhalten. Diese Regelungen sind in dem Dokument „Zeitlich befristete Regelungen zur VDST Tauchausbildung (DTSA-, Prüfer-, SK-Ordnung) während der Corona Pandemie“ zusammengefasst und werden stetig weiterentwickelt. Die jeweils aktuelle Fassung finden Sie auf der VDST-Webseite bei den „Downloads zu Corona“ unter <https://www.vdst.de/ueber-uns/wichtig/corona-news/>

2.4 Besonderheiten zum Apnoetauchen (Breitensport)

- Es darf nur bei absoluter Gesundheit getaucht werden. Auch ein latenter, beginnender oder als harmlos eingeschätzter Atemwegsinfekt ist eine absolute Kontraindikation.
- Tauchgänge können auch mit haushaltsfremden Personen durchgeführt werden, sofern die regionalen Vorschriften dies hinsichtlich der Kontaktbeschränkung zulassen.
- Entsprechend der Sicherheitsregeln des VDST zum Apnoetauchen ist ein körperlicher Kontakt zwischen ApnoetaucherInnen unvermeidbar. Daher gelten immer die entsprechend regionalen Vorschriften zur Kontaktbeschränkung, die teilweise die Ausübung von Kontaktsportarten wieder ermöglichen. Im Sinne der sportlich-gegenseitigen Rücksichtnahme ist darüber hinaus darauf zu achten, dass die Anzahl der Kontaktpersonen (TrainingspartnerInnen) möglichst geringgehalten wird.

3. Regelungen für den Leistungssport (Finswimming, Orientierungstauchen, Unterwasser-rugby, Unterwasserhockey)

3.1 Training allgemein

- Die Ausrüstung muss außerhalb der Aktivität sicher in der Tasche verwahrt werden.
- Beim Wiedereinstieg in den Leistungssport darf zunächst kein überlastender Sport stattfinden, d.h. er muss deutlich unterhalb der maximalen Leistungsgrenzen bleiben und dann nach Trainingsplan gesteigert werden.
- Die Trainingsgruppen sind so zu gestalten, dass der Mindestabstand zwischen den Sporttreibenden entsprechend dem regional vorgeschriebenen Mindestabstand an der Wasseroberfläche immer eingehalten werden kann.
- Trainingsinhalte sollten nach Möglichkeit nur Übungen ohne Körperkontakt beinhalten und mit Abstand durchführbar sein. Sofern Übungen mit Körperkontakt erforderlich sind, wie beispielsweise beim UW-Rugby oder UW-Hockey, können diese auch in dem Umfang geübt werden, wie es die regionalen Vorschriften zulassen.“
- In Abhängigkeit der verfügbaren Bahnen und regionalen Vorschriften muss eine maximale Teilnehmerzahl pro Trainingsgruppe festgelegt werden.
- Hierzu sollten vorab Trainingslisten erstellt werden, die die Namen der jeweils Trainierenden enthalten und das jeweilige Zeitfenster des Trainings benennen.
- Überschneidungen von Trainingsgruppen im Eingangs- und Ausgangsbereich sollten durch exakte Terminvergabe vermieden werden.
- Es wird empfohlen, dass Trainingsgruppen in ihrer Zusammensetzung konstant bleiben und nicht wechseln.
- Ein Aufschwimmen und somit ein Körperkontakt ist zu vermeiden, der regional vorgeschriebene Mindestabstand auf der Bahn muss eingehalten werden.
- Ein Aufenthalt an der Start- und Wendebrücke sollte minimiert werden und dabei sind die regional geltenden Vorschriften und Mindestabstände einzuhalten.
- Die Teilnehmenden eines Trainings, die die Corona Warn App des RKI installiert haben, sollen dazu ermuntert werden, während des Trainings die Mobiltelefone über mindestens 30 Minuten am selben Ort zu lagern.

3.2 Training an Land

Wenn die Schwimmbäder geschlossen sind, ist ein „trockenes“ Athletiktraining im Freien unter Einhaltung aller Abstandsregeln und der regionalen Vorschriften möglich.

3.3 Training im Freigewässer

Ein Training entsprechend der regional geltenden Gruppengrößen ist möglich.

Für das Training im Freiwasser sind zusätzlich folgende Punkte grundsätzlich zu beachten:

- Kälteschutz: Hier sind die Regelungen zum Kälteschutz der WKO FS umzusetzen
- Die Absicherung kann z.B. erfolgen durch:
- Begrenzungen des Bereichs in dem geschwommen wird, z.B. durch Absperrungen bzw. Bojen oder andere Ziele, die angeschwommen werden sollen.
- Rettungskräfte, für den Fall, dass ein Athlet/ eine Athletin im Freiwasser Hilfe benötigt.
- Begleitung von AthletInnen im Wasser z.B. durch ein Boot oder StandUp-Paddeln.
- Im Finswimming ist ein Techniktraining auch im Freiwasser möglich, wenn die Schwimmbäder geschlossen sind.
- Im Orientierungstauchen ist ein sportartspezifisches Training nach regionalen Vorschriften möglich.

3.4 Training im Schwimmbad

Nach Wiedereröffnung der Schwimmbäder kann ein Training unter Berücksichtigung der regionalen Vorschriften stattfinden. Hierbei sind die örtlichen Hygienevorschriften der Bäderbetreiber zu beachten.

- Mannschaftstraining im UW-Rugby und -Hockey ist in dem Umfang möglich, wie es die regionalen Vorschriften im Hinblick auf den Mannschaftssport zulassen.
- Beim Techniktraining können auch Spielzüge bzw. einfache Spielsituationen eingeübt werden, bei denen es im und unter Wasser zu kurzen Kontakten kommen kann. Dabei sind die regionalen Vorschriften bezüglich der Gruppengrößen und der Ausübung von Kontaktsport zu beachten. Es muss sichergestellt werden, dass an der Wasseroberfläche der Mindestabstand gemäß den regionalen Vorschriften eingehalten wird.

3.5 Wettkampfbetrieb

Bevor Wettkämpfe stattfinden können, müssen die AthletInnen vorher ausreichend Zeit fürs Training gehabt haben.

Orientierungstauchen

Im Orientierungstauchen können zunächst kleine Wettkämpfe – z.B. Pokalwettkämpfe – ausgerichtet werden. Der Mindestabstand gemäß der regionalen Vorschriften der Kampfrichter untereinander muss sichergestellt werden. Der ausreichende Abstand der AthletInnen ist entsprechend zu gewährleisten.

Finswimming

Im Finswimming könnten erste Freiwasser-Wettkämpfe – z.B. Vereinsmeisterschaften – mit verkürzten Distanzen geschwommen werden, um eine sichere Durchführung zu gewährleisten.

Der ausreichende Abstand der Kampfrichter untereinander und der AthletInnen ist gemäß der regionalen Vorschriften sicherzustellen.

3.6 Apnoe Leistungssport

Training

Voraussetzungen für einen sicheren Trainingsbetrieb sind:

- Training im Freibad ist dem Hallenbad vorzuziehen, ein Training im Freigewässer ist denkbar.
- SafetytaucherInnen sollen soweit wie vertretbar vom Athleten/ der Athletin entfernt schwimmen bzw. beim Auftauchen einen möglichst weiten Sicherheitsabstand einhalten, jedoch dicht genug, um schnellstens eingreifen zu können, um den Sportler vor Verletzungen zu schützen.
- Sie müssen Maske und Schnorchel jederzeit aufbewahren.
- TrainerInnen müssen deutlichen Abstand zum Tauchenden halten und dessen Tauchgangsende und Protokoll aus einer Entfernung bewerten, die mindestens dem regional vorgeschriebenen Mindestabstand entspricht.

Wettkampfbetrieb

Bevor Wettkämpfe stattfinden können, müssen die Athleten/ Athletinnen vorher ausreichend Zeit fürs Training gehabt haben.

Voraussetzungen für einen sicheren Wettkampfbetrieb in Form von sogenannten MiniComps sind:

- Wettkampf im Freibad ist dem Hallenbad deutlich vorzuziehen.
- Ausreichend Abstand zwischen Athleten in Abhängigkeit der jeweiligen Disziplin.
- SafetytaucherInnen sollen soweit wie vertretbar vom Athleten/ der Athletin entfernt schwimmen bzw. beim Auftauchen einen möglichst weiten Sicherheitsabstand einhalten, jedoch dicht genug, um schnellstens eingreifen zu können, um den Sportler vor Verletzungen zu schützen.
- Sie müssen Maske und Schnorchel jederzeit aufbewahren.
- Judges müssen deutlichen Abstand zum Tauchenden halten und dessen Tauchgangsende und Protokoll aus einer Entfernung bewerten, die mindestens dem regional vorgeschriebenen Mindestabstand entspricht.

4. Regelungen für die Visuellen Medien

Diese spezielle Ausübung des Tauchsports muss geübt werden, damit die Unterwasserwelt nicht durch unvorsichtige Aktionen gefährdet wird. Daher ist das Üben mit Kameras und Beleuchtung für die ambitionierten UW-Foto- und Videografen unabdingbar.

Beginner werden daher vorzugsweise im Schwimmbad mit der sicheren Handhabung des zum Teil sehr umfangreichen Equipments geschult.

Aber auch die, für die Umsetzung des Erlernten, wichtigen Freiwassertauchgänge in unseren heimischen Seen sind möglich.

Folgende Maßnahmen gelten für die Durchführung von Foto- und Videoproduktionen, wie auch für das regelmäßige Training in der Pandemiezeit:

- Möglichst Nutzung des eigenen Tauch- und Foto-/Video-Equipments.
- Ausrüstung muss vor dem Verleih fachgerecht desinfiziert werden.
- Kleine Gruppen bilden, vorzugsweise ein/e UW-Foto-/VideografIn und max. 2 Tauchakteure.

- Die Bildbearbeitungen und der Videoschnitt erfolgen nur durch den/ die Foto-/VideografIn selbst.

Für Schwimmbadaufnahmen und Model-Shootings gelten zusätzlich:

- Die Models sind für ihr Outfit und Vorbereitungen wie Make-Up selbst verantwortlich.
- Assistenz oberhalb der Wasseroberfläche geschieht nur mit einem Abstand gemäß den regionalen Vorschriften.
- Unter Wasser sind kurzzeitige Berührungen erlaubt (z.B. Atemgasgabe durch den Sicherungstaucher nur aus dem DTG des Models, Hilfestellungen, etc.)
- Briefing und Kommunikation über Wasser sind mit ausreichendem Abstand gemäß den regionalen Vorschriften erlaubt.

5. Aus- und Weiterbildung

- Digitale Lernangebote (wie z.B. Webinare, eLearning, Videokonferenzen) sind zu bevorzugen. Hier stehen auf der eLearning-Plattform des VDST neue Angebote zur Verfügung (<https://e-learning.vdst.de/>).
- Vor Ort-Lernangebote unterliegen den geltenden regionalen Vorschriften und dürfen nur unter Berücksichtigung dieser und der entsprechenden Hygienerichtlinien durchgeführt werden.
- Für Erste Hilfe Angebote gelten die Regeln des DGUV³ und GRC⁴.
- Übungen mit Atemspende an der Puppe sind untersagt, theoretisches Material steht auf der eLearning-Plattform zur Verfügung
- Empfehlungen der GRC in der Pandemie sind zu berücksichtigen

6. Versammlungen

Online Versammlungen, z.B. zur Durchführung von Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen sind Präsenzversammlungen vorzuziehen. Hierzu hat der Bundestag ein entsprechendes Gesetz verabschiedet, welches den Vereinen diese Möglichkeit auch ohne Verankerung in der Satzung einräumt.⁵ Veranstaltungen im Freien sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumen vorzuziehen.

Präsenzveranstaltungen können unter Berücksichtigung der jeweils geltenden regionalen Vorschriften durchgeführt werden, wenn sie die jeweils geltende maximale Gruppengröße nicht überschreiten und die geltenden Abstandsregelungen und Hygienevorschriften beachtet werden.

³ www.dguv.de/fb-ersthilfe/nachrichten/meldungen2020/corona/index.jsp

⁴ <https://www.grc-org.de/ueber-uns/aktuelles/131-Aktualisierte-Stellungnahme-des-GRC-zur-Durchfuhrung-von-Wiederbelebungsmaßnahmen-im-Umfeld-der-COVID-19-Pandemie>

⁵ https://www.gesetze-im-internet.de/gesruacovbekg/_5.html

7. Messen

Die Regelungen zu Messen finden sich in den aktuellen Regelungen zur Teilnahme an Messen, die eine Ergänzung zum vorliegenden Positionspapier darstellen. Diese Regelungen finden sich auf der VDST-Webseite bei den „Downloads zu Corona“ unter <https://www.vdst.de/ueber-uns/wichtig/corona-news/>).